
Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise

vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008²

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

2. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013³

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Diese Bestimmung ist für das Jahr 2020 nicht anwendbar.

¹ BBl 2020 6713

² SR 740.1

³ SR 742.140

3. Gütertransportgesetz vom 25. September 2015⁴

Art. 9a Beiträge zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise

¹ Der Bund kann in den Jahren 2020 und 2021 Beiträge an die Unternehmen entrichten, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Gütertransport auf der Schiene zu mildern.

² Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- a. die COVID-19-bedingten finanziellen Ausfälle nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017-2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschüttet.

4. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵

Art. 28 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Zudem gelten sie den Unternehmen für das Jahr 2020 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. Die anderen Reserven der Unternehmen werden nicht angerechnet. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

^{2bis} Für das Jahr 2020 richtet der Bund in Abweichung von Absatz 2 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr aus. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

Art. 28a Touristische Angebote

¹ Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

² Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- a. die COVID-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020 nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017-2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschüttet.

³ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

⁴ SR 742.41

⁵ SR 745.1

Art. 28b *Autoverlad*

¹ Um die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle beim Autoverlad zu kompensieren, kann sich der Bund in den Jahren 2020 und 2021 an dessen Finanzierung beteiligen.

² Finanzhilfen des Bundes werden à fonds perdu gewährt.

³ Sie setzen voraus, dass das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschüttet.

Art. 36 Abs. 2^{bis}

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 ist in den Jahren 2020 und 2021 der gesamte Überschuss der Spezialreserve zuzuweisen. Unternehmen, die für das Jahr 2020 eine zusätzliche Abgeltung nach Artikel 28 Absätze 1^{bis} und 2^{bis} erhalten, dürfen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschütten.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]⁶). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am 26. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.